STREIK-FAQ

WICHTIGE FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM DEN WARNSTREIK

Wer ruft den Warnstreik aus?

Gewerkschaften rufen den Streik aus.

Wer darf streiken?

Streiken dürfen die Redakteur:innen der Betriebe, für die die Gewerkschaft zum Streik aufgerufen hat. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Gewerkschaftsmitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Alle dürfen streiken. Allerdings wirkt sich der Streik auf die DJV-Mitglieder anders aus als auf Nicht-Mitglieder: Die Gewerkschaft zahlt nur ihren streikenden Mitgliedern ein Streikgeld aus. **Nicht-Mitglieder erhalten von der Gewerkschaft kein Streikgeld.**

Welche Tageszeitungsbetriebe sind zum Streik aufgerufen?

Bitte entnehmt dies dem aktuellen Streikaufruf des DJV.

Dürfen leitende Angestellte streiken?

Leitende Angestellte dürfen streiken. Alle Redakteur:innen, einschließlich der Chefredakteur:innen, fallen unter den persönlichen Anwendungsbereich der Redakteurstarifverträge und dürfen auch für diesen streiken.

Dürfen Freie streiken?

Freie dürfen dann streiken, wenn sie arbeitnehmerähnliche Freie sind und mit zum Streik aufgerufen sind. Bitte beachtet deshalb immer die aktuellen Streikaufrufe - dort seht Ihr, ob arbeitnehmerähnliche Freie mit aufgerufen sind. Nur dann dürft Ihr mitstreiken.

Dürfen Volontär:innen streiken?

Volontär:innen dürfen dann mitstreiken, wenn diese zum Streik aufgerufen worden sind. Bitte beachtet die Streikaufrufe.

DJV NRW

STREIK-FAQ

Wie streike ich richtig?

Die einzige Voraussetzung für einen Streik ist ein Streikaufruf der Gewerkschaft. Streikende verlassen ihren Arbeitsplatz und begeben sich zum Streiklokal. Das ist ein Gebot der Solidarität. Und es ist notwendig, vor Ort zu sein, um aktuelle Informationen zum Streik zu erhalten. Niemand muss sich beim Arbeitgeber abmelden oder ausstempeln.
Die Streiklisten, die als Beleg für die Teilnahme am Streik gelten, liegen zur Unterschrift in den Streiklokalen aus. **Alle Mitglieder sollten unbedingt auf den Streiklisten unterschreiben. Das ist für die Auszahlung des Streikgeldes vonnöten.**

Kann man auch im Homeoffice streiken?

Ja, das kann man. Wenn irgendwie möglich, sollte man aber ins Streiklokal kommen. **Wer sich nicht im Streiklokal in eine Liste eintragen kann, meldet sich bitte per E-Mail an information@djv-nrw.de** und sagt Bescheid, dass er/sie die Arbeit niederlegt. **Denn nur dann kann das Streikgeld ausgezahlt werden.**

Muss ich dem Arbeitgeber mitteilen, dass ich streike?

Niemand muss sich bei seinem Vorgesetzten zum Streik abmelden oder sich ausstempeln. Ihr könnt den Betrieb jederzeit einfach verlassen.

Darf mein Arbeitgeber fragen, ob ich gestreikt habe?

Wenn der Arbeitgeber nach dem Streik fragt, ob Du teilgenommen hast, muss Du diese Frage wahrheitsgemäß beantworten.

Wie hoch ist das Streikgeld?

Der DJV zahlt das Streikgeld in Höhe der Abzüge vom Grundgehalt aus.
In Umsetzung der aktuellen Beschlusslage des DJV-Bundesverbandes ist das **Streikgeld begrenzt auf 200 Euro pro Tag**. Streikgeld ist steuerfrei!

Wie beantrage ich das Streikgeld?

Bitte reiche nach dem Streiktag als **Nachweis einmal die gewohnte „ordentliche“ und zusätzlich die aufgrund des Streiks gekürzte Abrechnung** ein. Der DJV erstattet das ausgefallene Bruttogehalt bis max. 200 Euro pro Tag. **Streikgeldanträge** werden mit dem Streikaufruf verschickt. Die Anträge liegen auch in Papierform auf der Streikversammlung und in den Streiklokalen aus.

DJV NRW